

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §281 Abs1;

BAO §311;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 255;

Rechtssatz

Eine Behörde, die von ihrem durch § 281 Abs 1 BAO eingeräumten Recht auf Aussetzung des Verfahrens Gebrauch macht, kann - solange die Aussetzung berechtigt andauert - nicht gegen die Bestimmungen des § 311 BAO (idF vor und nach dem mit 18.7.1987 in Kraft getretenen BG 1987/312) über die Entscheidungspflicht verstoßen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160200.X04

Im RIS seit

18.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at